

## Treppen – Geländer und Handläufe



© Fotoschlick/stock.adobe.com

Die freien Seiten von Treppen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen mindestens 1,00 m betragen. Bei einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 12,00 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Diese Maße gelten bundeseinheitlich für alle Arbeitsstätten und Arbeitsbereiche, unabhängig davon, ob zum Beispiel Bauordnungen der Länder für Geländer im Wohnungsbau nur eine Mindesthöhe von 0,90 m fordern.

Geländer müssen im Allgemeinen so ausgeführt sein, dass sie in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen können. Die Ausführung der Geländer muss so sein, dass Personen nicht hindurchstürzen können. Füllstabgeländer mit senkrecht angebrachten Stäben sind grundsätzlich Knieleistengeländern vorzuziehen. Der Maximalabstand zwischen den Füllstäben beträgt 0,18 m. Sofern mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, sollten die Treppengeländer nur Öffnungen aufweisen, die nicht breiter als 0,12 m sind.

Handläufe sollen den treppenbenutzenden Personen einen sicheren Halt bieten. Deshalb müssen sie so geformt sein, dass sie ein sicheres Umgreifen ermöglichen. Durchmesser beziehungsweise Breite des Handlaufes betragen zwischen 2,5 und 6,0 cm. Handläufe müssen an den freien Seiten der Treppen über den gesamten Treppenlauf in einer Höhe zwischen 0,80 m und 1,15 m ohne Unterbrechung geführt sein. Ein Mindestabstand des Handlaufes von 5,0 cm zu benachbarten Bauteilen ist einzuhalten. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann.

Treppen mit mehr als drei Stufen müssen mit einem Handlauf ausgerüstet sein. Dabei sollte der Handlauf, in Abwärtsrichtung gesehen, an der rechten Treppenseite angebracht sein. Beträgt die Stufenbreite mehr als 1,50 m müssen die Treppen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Bei einer Stufenbreite von mehr als 4,00 m ist zusätzlich ein Zwischenhandlauf erforderlich, der die Treppe in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt.

Die Regelungen für Geländer und Handläufe gelten unabhängig voneinander. Von weiterer Bedeutung ist die Beschaffenheit der Stufenvorderkanten. Werden sie gerundet ausgeführt, um zum Beispiel bei Verwendung textiler Bodenbeläge die Kantenpressung und damit den Verschleiß des Belags an der Stufenvorderkante zu verringern, so sind möglichst kleine Radien für die Ausrundungen zu wählen. Kantenprofile sind nur dann sicher, wenn sie möglichst bündig mit der Stufenoberfläche verlegt sind und durch ihre Bauform keine Stolperstelle bilden. Beschädigte Kantenprofile müssen unverzüglich gegen neue ausgewechselt werden.

Bei ausgetretenen oder beschädigten Stufenkanten sowie bei unebenen Auftritten sind umgehend Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung eines sicheren Zustandes erforderlich. Um dem Abrutschen und Hängenbleiben an den Stufenvorderkanten vorzubeugen, sollen deren Radien zwischen 2 und 10 mm liegen.